

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB

ALLGEMEIN

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (= AGB). Ein Abgehen von diesen AGB ist für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn wir dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein zustimmen. **Es ist für uns, sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich kundtun, die Einhaltung unserer AGB eine wesentliche, grundlegende und unverzichtbare Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns.**

Unseren AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden für uns – auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben – ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Regelungen dieser AGB nur insoweit, als diesen Regelungen nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.

KOSTENVORANSCHLÄGE, ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wir sind berechtigt, für die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Angeboten ein Entgelt zu verlangen, wenn die Erstellung mit einem nicht bloß unerheblichen Arbeitsaufwand für uns verbunden ist. Das dafür von uns verrechnete Entgelt wird im Fall der Erteilung des veranschlagten/angebotenen Auftrages auf die Schlussrechnungssumme gut geschrieben.

Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden, auch telefonische, gelten immer erst dann als für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Für derartige nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung, gelten ebenso ausschließlich unsere AGB.

PREISE

Unsere Preise laut den jeweils gültigen Preislisten sowie alle unsere Preisangebote gelten freibleibend und sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, stets Nettopreise ab Werk 8020 Graz, Lagergasse 135 ohne Verpackung, ohne Verladung, ohne Transport und ohne Nachlass. Preiserhöhungen wegen nicht von uns verschuldeter Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) zwischen Bestellung und Lieferung können wir ersetzt begehren und in Rechnung stellen.

Es ist zu beachten, dass, wie in den Preislisten näher und anhand von Beispielen erläutert, das Ausmaß der von uns zu behandelnden Oberfläche grundsätzlich und branchenüblich wie folgt ermittelt wird: Oberfläche mal m²-Preis des jeweiligen Verfahrens (Mindestpreise pro Auftrag bzw. pro Teil sind in der Preisliste definiert).

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Von uns gelegte Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum in bar, spesenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, Zinsen gemäß § 456 UGB anzulasten. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und wenn, dann jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen.

Werden gegen eine von uns gelegte Rechnung nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rechnung schriftlich und begründet uns gegenüber Einwendungen erhoben, so gilt die Rechnung als von unserem Vertragspartner als richtig anerkannt und die darin ausgewiesene Rechnungssumme als zu Recht bestehende Forderung anerkannt.

Unser Vertragspartner ist, sofern dem nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen, nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern.

Es gilt ein Aufrechnungsverbot als vereinbart: Unser Vertragspartner kann (sofern dem nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen) mit etwaigen Gegenforderungen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, wir hätten derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder es wurden derartige Gegenforderungen rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.

LIEFERTERMINE

Diese gelten ab völliger Klarstellung des Auftrages und sind unverbindlich. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Stromversorgung und Materialanfertigung, Maschinendefekte, Personalausfälle, Unfälle, Streiks und Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist, sowie der Verpflichtung zur vollständigen Auftragserfüllung, ohne dass dadurch dem Besteller gegen uns Ansprüche irgendwelcher Art entstehen.

VERPACKUNGSKOSTEN

Für versandfertige Verpackungen verrechnen wir 3% vom Netto-Rechnungswertwert, min. € 5,00.

GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ – AUSSCHLUSS UND BEGRENZUNG

Wir leisten jedenfalls nur unserem unmittelbaren Vertragspartner (=Erstkäufer) gegenüber und diesem auch nur nach vollständiger Erfüllung all seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber Gewähr und sonstige Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen Rechts. Irgendeine Haftung Dritten (insbesondere Kunden unseres Vertragspartners) gegenüber ist jedenfalls ausgeschlossen. Desgleichen ist auch eine Haftung für entgangenen Gewinn jedenfalls ausgeschlossen.

Wir leisten Gewähr gemäß ÖNORM C 2531. Forderungen unseres Vertragspartners, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu dieser Norm stehen, sowie die Unterlassung von notwendigen bzw. von uns geforderten Angaben durch den Vertragspartner entbinden uns von der Einhaltung dieser Norm und allen eventuell daraus entstehenden Folgen. Sollten die von uns zu behandelnden Teile besonderen Einsatzbedingungen (insbesondere: Klima, Wärme, Druck, mechanische Beanspruchung, chemische Beanspruchung) ausgesetzt sein, dann ist uns dies von unserem Vertragspartner bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und sonstiger Haftung unsererseits, schriftlich und inhaltlich konkretisiert bereits bei Anfrage um Erstellung von Kostenvorschlag/Angebot bekannt zu geben.

Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird generell keine Gewährleistung gegeben. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden können. Geringfügige Farbunterschiede, bedingt durch besondere Arbeitsvorgänge bzw. mechanische Bearbeitung müssen in Kauf genommen werden und werden von uns nicht kostenlos nachgearbeitet.

Für die Angaben bzw. Bezeichnung über Bearbeitungsart und Farbgebung der Aufträge ist der Besteller, also unsere Vertragspartner, verantwortlich. Da bei Color-Eloxierung die Farbtöne materialabhängig sind, ist der Besteller angehalten, bei seinem Materiallieferanten die entsprechende Art der Legierung zu bestimmen. Bei Anlieferung von ungeeignetem Material entfällt für uns jede Haftung. Wir verweisen ausdrücklich auf die Ö-Norm C2531 und die technischen Informationen.

Eine absolute Farbübereinstimmung aller von uns behandelten Teile ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Vor Ausführung eines Auftrages im Color-Verfahren muss deshalb der Besteller aus dem Originalmaterial der jeweiligen Kommission Farbtoleranzmuster anfertigen lassen und diese selbst akzeptieren bzw. selbstständig aus eigenem dafür sorgen, dass diese von seinem jeweiligen Kunden akzeptiert werden. Diese Hell- bzw. Dunkelgrenzen laut Farbtoleranzmuster sind für die Abnahme von uns verbindlich. Bei der Projektierung und Montage ist jedenfalls den auftretenden Farbnuancen Rechnung zu tragen, worauf unser Vertragspartner seinen Kunden im Vorhinein ausdrücklich aufmerksam machen soll.

Uns trifft keine Verpflichtung zur Prüfung des uns angelieferten Materials auf Übereinstimmung mit der unserem Angebot unterstellten Qualität und Quantität, auf ordnungsgemäße Herstellung oder auf irgendeine sonstige Beschaffenheit. Bei Anlieferung von schlechtem, nicht eloxierfähigem, unsachgemäß verarbeiteten Material entfällt unsere Haftung für Mängel der Oberflächenbehandlung. Mehrkosten, die aus dem Zustand solcher Materialien erwachsen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Für etwaigen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderungen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung. Für Kleinteile bis zu 3% Ausschuss und Fehlmenge wird keine Haftung übernommen.

Die Überprüfung von Menge, Qualität und Art des von uns Gelieferten hat unser Vertragspartner sogleich bei Abholung bei uns, spätestens jedoch innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach vollzogener Lieferung vorzunehmen. Dies bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber. Mängelrügen müssen uns gegenüber unverzüglich schriftlich erhoben werden, spätestens jedoch innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach vollzogener Lieferung. Dies bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber.

Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei sonstigen Verlust des Gewährleistungsanspruches nichts an dem bemängelten Gegenstand geändert werden. Beanstandete Teile sind auf unser Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Ersatz für Material, entgangenen Gewinn, Demontagekosten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers sind jedenfalls ausgeschlossen. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Unsere Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die durch mangelhafte Lagerung, mangelhaften Einbau, schlechte Wartung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Reparaturen durch Unbefugte, durch normale Abnutzung sowie Verwendung ungeeigneter Reinigungsprodukte und Hilfsmittel auftreten.

Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch unseres Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verschuldet worden sind. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades hat in allen Fällen stets der Geschädigte zu beweisen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber verfristen und verjähren und verfallen jedenfalls, wenn sie nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis der Schadens- bzw. Haftungsursache uns gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden sind.

Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Fakturenwert der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn unsere Vertragspartner beweist, dass wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.

GERICHTSSTAND | ANZUWENDENDEN RECHT | ERFÜLLUNGORT | HEILUNGSKLAUSEL

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft mit uns ergebenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des dafür jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz als vereinbart.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft mit uns ergebenden Streitigkeiten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Österreichischen Rechtes, dies sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses; der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, etc. betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft). Die Anwendung der Kollisionsnormen (Verweisungsnormen) des Österreichischen Rechtes ist ausgeschlossen. Die Anwendungen der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (=Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort immer der Sitz von A. Heuberger Eloxieranstalt GmbH, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Sollten eine der Regelungen der hier vorliegenden AGB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam sein, dann berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen der hier vorliegenden AGB nicht. In einem solchen Fall sind wir und unsere Vertragspartner verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam erweisende Regelung durch eine solche zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam erwiesenen Regelung am nächsten kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken in diesen AGB gesehen werden.